

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **ROSE im HOF, Verein für Bewusstsein und Bildung**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Er erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
Der Verein bezweckt die Erforschung, Förderung und Zusammenführung derjenigen Ansätze in den Kulturen der Weltvölkergemeinschaft, die der Entwicklung von lebensfördernden und friedvollen Formen des Zusammenlebens dienen; die den Menschen als Teil der Natur begreifen und auf die Erhaltung und Förderung eines ökologischen Gleichgewichts ausgerichtet sind; die auf die Erhaltung der Vielfalt an Arten, Kulturen und Sprachen und die Kommunikation zwischen ihnen ausgerichtet sind; und die durch Förderung von Körper, Geist und Bewusstsein die individuelle Entwicklung begünstigen.
Zu diesem Zweck untersucht der Verein traditionelle Kulturen auf holistische Methoden und Lehren und sucht sie mit den Erkenntnissen und Methoden der modernen Wissenschaft, insbesondere der Human-Wissenschaften, zu verbinden.
Auf einer erfahrungsorientierten Basis untersucht der Verein spirituelle und soziokulturelle Ausdrucksformen aus ganzheitlicher Sicht und arbeitet an der Entwicklung von Methoden zu ihrer Vermittlung, Weitergabe und Anwendung.
Die Aktivitäten des Vereins stehen TeilnehmerInnen jeglicher nationalen, rassischen, religiösen und ethnischen Herkunft bzw. Angehörigkeit offen. Sie dienen der Suche nach innerem und äußerem Frieden, der Erforschung von Methoden zur Wiederherstellung von Gleichgewicht und Einheit von Körper, Geist und Seele, sowie zur Förderung und Vertiefung der Kommunikation zwischen einzelnen und Gruppen und zur Entwicklung neuer Kommunikationsformen.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes plant der Verein folgende Tätigkeiten:
Seminare, Meditationen, Bildungsreisen und Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Diskussionen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Errichtung einer Biblio- und Videothek, sowie pflegende, helfende und beratende Tätigkeiten und Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt.
- (3) Die finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:
Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Kostendeckungsbeiträge aus Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, Kostendeckungsbeiträge aus Beratungen, Zuschüsse zu den Herstellungskosten von Publikationen und anderen Medien, Aufwandsentschädigungen für die Erstellung von Konzepten, Dokumentationen und Forschungsberichten, Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für die in § 2 Abs. 1 und 2 angeführten Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, die sich aktiv und dauernd um die Belange des Vereins kümmern bzw. Beschäftigung bei vereinseigenen Aktionen und Unternehmungen finden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die keine Anstellung in vereinseigenen Aktionen bzw. Unternehmungen haben, sich aber in anderer Weise für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins einsetzen wollen. Insbesondere können dies sein:
Unterstützende außerordentliche Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und insbesondere durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen fördern. Beratende außerordentliche Mitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Fähigkeiten und/oder Kenntnisse als Berater des Vereins tätig sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, insbesondere auf dem Gebiet des Vereinszwecks, erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen werden. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Mit dem Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages besteht das Recht auf Aufnahme als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.



- (3) Über die Aufnahme von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Weiters kann der Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und bei sachlicher Begründung (z.B. Nichterbringung der Arbeitspflicht durch ein ordentliches Mitglied) verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- (3) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Zur Verschwiegenheit geschäftliche Belange betreffend sind insbesondere die Vorstandsmitglieder verpflichtet.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10, 11 und 12), die RechnungsprüferInnen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf den Beschluss von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand sowie auf Antrag der RechnungsprüferInnen binnen 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind dann zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall kann sofort mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierenden Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Statutenänderung, Vereinsauflösung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Kündigung von Angestellten des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Kündigung von Angestellten des Vereins,
- nachträgliche Bestätigung von kooptierten Vorstandsmitgliedern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Mitgliedern. Zum Vorstand zählen jedenfalls: Die/der Vorsitzende, die/der FinanzreferentIn.
Zusätzlich können auch ein/e SchriftführerIn sowie StellvertreterInnen bestellt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in dessen /deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, müssen beide anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und durch Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Der Vorstand kann seine Belange durch eine Geschäftsordnung regeln, die mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.
- (11) Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes haben bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht zu werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende

Angelegenheiten:

- Erstellung und Durchführung eines Arbeitsprogramms
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme, Ausschluss und Statusänderungen von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und provisorische Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - die Geschäftsführung des Vereins gemäß den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der/dem Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorsitzenden und der/dem Finanzreferenten/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden die/der Finanzreferenten/in bzw. der/die SchriftführerIn und ihre StellvertreterInnen, sofern diese Funktionen besetzt sind.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Die/der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (3) Der/die SchriftführerIn hat die/den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode des Vorstandes, das sind 2 Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Bereiche.
- (4) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15 Auflösung des Vereins - Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Sowohl die freiwillige Auflösung des Vereins als auch das Wegfallen des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereinszweckes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit einer oder mehreren anerkannten und gemeinnützigen Organisation/en im Sinne der §§ 34 ff BAO im Sinne des Vereinszwecks zu widmen.